

Spieglein, Spieglein an der Wand...

Wer kennt es nicht, das berühmte Märchen der Gebrüder Grimm über die schöne, aber eitle und böse Königin, die sich von einem allwissenden Spiegel regelmäßig ihren Anmut bestätigen lässt, es aber nicht aushält, als ihr dieser erklärt, ihre Stieftochter Schneewittchen sei „tausendmal schöner“ als sie.

An das Thema dieser Erzählung fühlte ich mich unlängst erinnert, als ein befreundeter Rechtsanwalt im Gespräch die Meinung vertrat, es gebe keine Berufsgruppe, die Kritik so wenig ertrage wie „die der Lehrer und die der Richter“.

Die Frage, ob dieser pauschale Vorwurf berechtigt ist, beschäftigte mich auch nach dieser – übrigens durchaus friedlich und keinesfalls vergiftet geführten – Diskussion. Vermitteln wir tatsächlich den Eindruck, unempfindlich für kritische Resonanz auf unsere Tätigkeit zu judizieren? Führt die Notwendigkeit, tagtäglich über das Verhalten anderer urteilen zu müssen dazu, für sich selbst das Privileg in Anspruch zu nehmen, sakrosankt zu sein? Ist der Ratschlag, Berufungsbeantwortungen genau, Berufungen jedoch bestenfalls oberflächlich zu lesen, nicht nur ein gut gemeinter Tipp zur Stärkung des Selbstbewusstseins der in erster Instanz tätigen Richterinnen und Richter, sondern vielmehr Ausdruck einer – vielleicht sogar institutionalisierten – Unzugänglichkeit für Kritik? Wird Justitias Augenbinde als Scheuklappe gegen eine analytische Auseinandersetzung mit der eigenen beruflichen Tätigkeit missverstanden?

Eine Untersuchung, ob diese Vorwürfe berechtigt sind, zeigt zunächst, dass sich unser Berufsstand – wie kaum ein anderer – einer Vielzahl an Kontrollinstrumenten stellen muss:

Dienstaufsicht und innere Revision verfolgen den gesetzlichen Auftrag, bei festgestellten Qualitäts- oder Effizienzmängeln tätig zu werden; Rechtsmittelgerichte decken Fehler der Unterinstanzen auf und bieten dadurch Gewähr für die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen; der alljährliche Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nimmt für sich in Anspruch, „Initiator für Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung zu sein und aufzuzeigen, wo es Fehler und Defizite zu beheben gilt“ und nennt Beispiele für von Rechtsanwälten im gesamten Bundesgebiet beobachtete Auffälligkeiten; die Kommission des Europarates für die Effizienz der Justiz erstattet regelmäßig Berichte, die maßgebliche Parameter zum Standing der österreichischen Justiz im internationalen Vergleich auflisten; Medien wachen als „public watchdog“ mit Argusaugen vor allem über Verfahren im Interesse der Öffentlichkeit, ziehen aus Anlassfällen oft verallgemeinernde Schlüsse auf das gesamte Justizwesen und scheuen dabei selten abwertende Kommentare; als mediale Begleiterscheinung bieten Diskussionsforen jedermann eine Gelegenheit, ungefiltert seine Meinung zu gerichtlichen Verfahren – nicht selten gepaart mit beleidigenden Kommentaren über das jeweilige Entscheidungsorgan – kund zu tun.

Aber auch standesintern laufen derzeit mehrere Projekte, die sich mit dem Erkennen und der Behebung von Optimierungsmöglichkeiten – im weiteren Sinn also mit der Artikulierung und gewinnbringenden Verarbeitung von Kritik – befassen:

Das vom Bundesministerium für Justiz im September 2014 begonnene Projekt „Qualität in der Justiz“ setzte sich als Ziel, „eine dynamische Bewusstseinsbildung“ für allgemein gültige Qualitätskriterien zu fördern; bereits in zwei Bundesländern (Steiermark und Oberösterreich) wurde das Projekt „Peer Support“ durchgeführt, das sich der „strukturierten kollegialen Reflexion richterlichen Handelns in Verhandlungssituationen“ widmet und bei dem sich Kolleginnen und Kollegen wechselseitig auf „eigene blinde Flecken“ aufmerksam machen (ausführlich dazu: RZ 01/15, Seiten 2 ff); neben weiteren regionalen Veranstaltungen, die dem sachlichen Austausch mit beruflichen Rechtsanwendern gewidmet sind, muss zuletzt die aktuelle Diskussion um die Installation eines Ethikrates zur weiteren Etablierung der Welser Erklärung auch als Signal zur Bereitschaft verstanden werden, sich einem sachlichen Diskurs zur Konformität richterlichen Verhaltens mit ethischen Grundwerten zu stellen.

Aus den genannten Beispielen lässt sich belegen, dass richterliches Handeln aus vielen Blickwinkeln wertend analysiert wird und damit auch ausreichend Werkzeuge zur Selbstreflexion zur Verfügung stehen und fortentwickelt werden. Allerdings müssen diese Möglichkeiten von jedem Einzelnen genutzt werden, um zu verhindern, dass der eingangs beschriebene Eindruck entsteht. Selbst ein allwissender Spiegel lässt nicht erkennen, welche Anstrengungen notwendig sind, um dem rechtsstaatlichen Anforderungsprofil an unseren Berufsstand zu entsprechen, wenn der Einzelne nicht hinein schaut.

Die böse Königin übrigens, der nicht gefiel, was ihr der Spiegel mitteilte, jedoch nicht bei sich selbst ansetzte, um Verbesserungen herbeizuführen, musste letztlich in „rotglühende Schuhe treten und so lange tanzen, bis sie tot zur Erde fiel.“

GERNOT KANDUTH